

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Ordnung zur Erlangung des Diploms im Studiengang Pharmazie an der Universität Leipzig (Diplomprüfungsordnung)

Vom 20. Februar 2020

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Universität Leipzig am 18. April 2019 folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Approbationsordnung und Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Diplomprüfung und Diplomzeit
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Diplomarbeit
- § 6 Bewertung der Diplomarbeit
- § 7 Verteidigung der Diplomarbeit
- § 8 Bewertung der Diplomprüfung
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Fristen bei Mutterschutz und Elternzeit
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung und Fristen
- § 14 Prüfungsausschuss, Prüfer/innen und Referat Lehre
- § 15 Diplomurkunde
- § 16 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Widerspruchsrecht
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

§ 1

Approbationsordnung und Diplomprüfung

Die Diplomprüfung für Pharmazeuten/innen ist eine zusätzliche, über die Festlegungen der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, hinausgehende akademische Qualifikation, die an der Universität Leipzig fakultativ wahrgenommen werden kann.

§ 2

Diplomgrad

Der akademische Grad „Diplom-Pharmazeut“ bzw. „Diplom-Pharmazeutin“ (Dipl.-Pharm.) wird aufgrund des bestandenen Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nach § 18 der AAppO und der bestandenen Diplomprüfung verliehen.

§ 3

Diplomprüfung und Diplomzeit

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und der Verteidigung.
- (2) Die Diplomzeit umfasst den Zeitraum zur Bearbeitung der Diplomarbeit sowie deren Verteidigung.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach § 18 AAppO bestanden hat,
 2. einen Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung fristgemäß gestellt hat.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu stellen.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem/der Prüfungskandidat/in schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 5 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Studiengang Pharmazie relevanten Bereich tätig ist. Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt nach Zulassung auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/in über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Mit der Ausgabe des Themas beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/in aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/in verlängert werden. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von maximal drei Monaten genehmigt werden.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag des/der Prüfungskandidaten/in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgren-

zung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (6) Die Diplomarbeit ist zweifach in gedruckter, gebundener Form und einfach in elektronischer Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Diplomarbeit mit Zustimmung der Prüfer/innen in einer anderen Sprache erbracht werden. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (7) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Prüfungskandidat/in schriftlich zu erklären, ob er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 6

Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Das Bewertungsverfahren der Diplomarbeit sollte eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen selbständig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Diplomarbeit sein.

Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Endnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (5) Die Endnote der Diplomarbeit ergibt sich wie folgt: Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (6) Das Ergebnis der schriftlichen Ausfertigung der Diplomarbeit wird dem/der Prüfungskandidat/in in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 7

Verteidigung der Diplomarbeit

- (1) Die Verteidigung erfolgt, wenn die Endnote der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.
- (2) Der/Die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin kann den Prüfenden einen Termin zur Verteidigung vorschlagen. Ohne Vorlage eines Vorschlages legen die Prüfenden einen Termin zur Verteidigung fest. Der Verteidigungstermin wird dem/der Prüfungskandidaten/in mindestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt.
- (3) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich und umfasst
- einen mündlichen Vortrag zur schriftlichen Arbeit (Dauer 20 Minuten) und
 - eine Diskussion zu der schriftlichen Arbeit und ihrem wissenschaftli-

chen Umfeld (Dauer max. 40 Minuten).

- (4) Die Verteidigung wird durch die Prüfer/innen (Kollegialprüfung) der Diplomarbeit als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgenommen und in nicht öffentlicher Beratung durch Bildung einer Note bewertet. § 5 Abs. 2, 3, 4 gelten entsprechend.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8

Bewertung der Diplomprüfung

- (1) Im Anschluss an die Bewertung der Verteidigung bilden die Prüfer/innen in nicht öffentlicher Beratung eine Gesamtnote für die Diplomprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einfach gewichteten Note der Verteidigung und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit.
- (2) Für die Bewertung der Diplomprüfung gelten § 5 Abs. 2, 3, 4 entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote sowie die Note der Verteidigung werden dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin im Anschluss an die Verteidigung bekannt gegeben.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote nach § 7 Abs. 1 „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Diplomprüfung nicht bestanden, wird dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und in welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Ist die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden, ist auch die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Verteidigung, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, sofern die Gesamtnote nach § 7 Abs. 1 schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

- (4) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10

Nachteilsausgleich

Machen Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen glaubhaft, dass sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage sind, Diplomleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Verfahrensbedingungen abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag gestattet, die Diplomleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Diplomleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Antrag ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Erbringung der Diplomleistung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 11

Fristen bei Mutterschutz und Elternzeit

Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit werden bei allen nach dieser Prüfungsordnung genannten Fristen in gesetzlichem Umfang berücksichtigt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Verteidigung der Diplomarbeit gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in den Verteidigungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von der Verteidigung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich im Referat Lehre angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin steht die

Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Diplomarbeit durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Verteidigungstermins stört, kann von der Fortsetzung der Verteidigung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
 1. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung noch ausstehender Diplomleistungen ausschließen,
 2. die gesamte Diplomprüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Eine belastende Entscheidung ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Wiederholung und Fristen

- (1) Im Falle des Nichtbestehens der Diplomprüfung dürfen nur die Diplomleistungen wiederholt werden, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) sind. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Wiederholung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Die Frist zur Wiederholung beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.
- (3) Die Diplomarbeit ist unter Ausgabe eines neuen Themas zu wiederholen.

- (4) Im Falle des Bestehens der Diplomprüfung ist die Wiederholung einer nicht bestandenem Verteidigung ausgeschlossen.

§ 14

Prüfungsausschuss, Prüfer/innen und Referat Lehre

- (1) Der für den Studiengang Pharmazie zuständige Studiausschuss der Medizinischen Fakultät ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben als Prüfungsausschuss zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Insbesondere ist er für Entscheidungen über

- die Zulassung zur Diplomprüfung (§ 3),
- die Gewährung eines Nachteilsausgleichs (§ 9),
- die Fristverlängerungen bei Mutterschutz und Elternzeit (§ 10)
- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
- die Bestellung der Prüfer/innen nach Absatz 3,
- die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 15)

zuständig.

Die weiteren Regelungen des § 19 der Studienordnung des Studienganges Pharmazie vom 5. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 7, S. 1 bis 38) gelten entsprechend.

- (2) Prüfer/innen und Beisitzer/innen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Prüfer/innen vorschlagen. Dieses Vorschlagsrecht gilt auch für den/die Betreuer/in, sofern er/sie nicht selbst als Prüfer/in tätig wird.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Referat Lehre ausgeführt. Es ist insbesondere für die Entgegennahme von Anträgen und Widersprüchen an den Prüfungsausschuss, die Verwaltung der Prüfungsakten und die Verwaltung der Ergebnisse der Diplomleistungen, einschließlich der Bildung der Endnote der Diplomarbeit zuständig.

§ 15 Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades nach § 2. Sie enthält das Thema der Arbeit und die Gesamtnote.
- (2) Die Diplomurkunde trägt das Datum des Tages der Verteidigung und wird von dem/der Dekan/in und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Medizinischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen.

§ 16 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei Erbringung einer Diplomleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss entsprechend § 12 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 4 vorgehen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Diplomprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird wie in Abs. 1 verfahren.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/in auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre Diplomarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in das Protokoll der Verteidigung gewährt.

§ 18 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Medizinischen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung zur Erlangung des Diploms im Studiengang Pharmazie an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und gilt für Anträge auf Zulassung zur Diplomprüfung, die ab dem 1. Oktober 2019 gestellt werden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Erlangung des Diploms im Studiengang Pharmazie an der Universität Leipzig vom 6. November 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49, S. 1 bis 8) außer Kraft.
- (3) Für Prüfungskandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Diplomprüfung zugelassen wurden sowie für Prüfungskandidaten, die die Diplomprüfung nicht bestanden haben, gelten die Regelungen der Ordnung zur Erlangung des Diploms im Studiengang Pharmazie an der Universität Leipzig vom 6. November 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49, S. 1 bis 8) fort.

- (4) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 20. November 2018 beschlossen. Sie wurde am 18. April 2019 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 20. Februar 2020

Professor Dr. Beate A. Schücking
Rektorin